

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.901.738

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9100/J-NR/2021

Wien, am 21. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2021 unter der Nr. **9100/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wie Gutachten im Maßnahmenvollzug über Leben entscheiden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Werden psychiatrische Gutachten im Zuge von Strafverfahren gegen Jugendliche ausschließlich von Jugendpsychiatern durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?*
- 2. *Kommt es vor, dass Sachverständige Gutachten verfassen, ohne im Rahmen der Befundaufnahme jemals direkten persönlichen Kontakt zur betroffenen Person gehabt zu haben? Wenn ja, ist beabsichtigt, die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern, dass eine persönliche Untersuchung im Rahmen der Befundaufnahme unerlässlich ist?*

Es liegt im Ermessen des gerichtlichen Entscheidungsorgans, eine gemäß § 126 StPO geeignete Person zu bestellen, welche das für die konkreten Ermittlungen oder Beweisaufnahmen besondere Fachwissen beisteuern kann. Die Ausübung dieses Ermessens ist der unabhängigen Rechtsprechung zuzuordnen und kann im Rahmen gesetzlicher

Rechtsmittel einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden. Nach den vorliegenden Informationen werden in den von der Anfrage relevierten Verfahren grundsätzlich Jugendpsychiater herangezogen, wenn diese verfügbar sind.

Alle Sachverständigen haben bei der Erstattung von Befund und Gutachten entsprechend den Regeln und dem Stand ihrer Wissenschaft oder Kunst, ihres Gewerbes oder der Technik vorzugehen, diese einzuhalten und für deren Einhaltung gegebenenfalls haftungsmäßig einzustehen. Dies betrifft dabei auch die konkrete Vorgehensweise bei der Befundaufnahme, die gleichfalls *lege artis* zu erfolgen hat.

Zu den Fragen 3 bis 7:

- *3. Wie viele psychiatrische Gutachten im Zuge von Strafverfahren gegen Jugendliche wurden in den letzten drei Jahren in Auftrag gegeben? Wir bitten um tabellarische Aufstellung nach Gerichtssprengeln.*
- *4. Wie viele Gutachten davon wurden von eingetragenen SV erstattet?*
- *5. Wie viele Gutachten im Zuge eines Maßnahmenverfahrens (§§ 21 ff StGB) wurden in den letzten drei Jahren in Auftrag gegeben? Wir bitten um tabellarische Aufstellung nach Gerichtssprengeln.*
- *6. Wie viele Gutachten davon betrafen Jugendliche?*
- *7. Wie viele Gutachten davon wurden von eingetragenen SV erstattet?*

Dazu stehen aus der Verfahrensautomation Justiz keine Daten zur Verfügung. Die Fragen ließen sich nur im Rahmen einer Studie über händische Aktenrecherchen und -auswertungen im gesamten Bundesgebiet beantworten.

Aus Anlass der Anfrage wurde veranlasst, alle Sachverständigenbestellungen der Jahre 2019 bis 2021 in Strafverfahren auswerten zu lassen, wo zumindest der/die Beschuldigte als jugendlich markiert und der/die bestellte Sachverständige im Zeitpunkt der Bestellung jeweils in den Fachgebieten

02.29 Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
02.35 Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin oder
02.27 Psychiatrische Kriminalprognostik in der SDG Liste

eingetragen waren.

Eine konkrete Zuordnung, welche:r Beschuldigte konkret vom Gutachten betroffen war, ist leider nicht möglich, ebenso wenig ist bei nicht in der SDG Liste eingetragenen Sachverständigen eine thematische Zuordnung möglich.

Die Auswertung ist als Anlage beigeschlossen.

Zur Frage 8:

- *Welche berufliche und persönliche Qualifikation wird für die Tätigkeit als psychiatrischer Sachverständiger im Sinne des § 429 Abs. 2 Z. StPO gefordert?*

Nach § 429 Abs. 2 Z 2 StPO ist der Betroffene mindestens durch einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie zu untersuchen. Soll eine in der Gerichtssachverständigenliste eingetragene Person zum Sachverständigen bestellt werden, so kommen insofern für die Fachgebiete „Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin“, „Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin“ sowie „Psychiatrische Kriminalprognostik“ in die Liste eingetragene Personen in Betracht. Unabhängig von einer Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste kann jeder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin zum Sachverständigen im Sinn des § 429 Abs. 2 Z 2 StPO bestellt werden.

Zur Frage 9:

- *Gibt es betreffend die im Rahmen des Verfahrens zur Verhängung vorbeugender Maßnahmen eingeholten psychiatrischen Gutachten eine Qualitätskontrolle?*

Wie zu den Fragen 14, 17 und 18 der Voranfrage Nr. 6940/J-NR/2021 betreffend „Gutachten als Schlüsselfaktoren im Maßnahmenvollzug“ ausgeführt, sind zur laufenden Qualitätskontrolle der Sachverständigen insbesondere die Gerichte berufen. In einem Gerichtsverfahren ist auch wesentlich, dass das Sachverständigengutachten – wie jedes andere Beweismittel – im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu beurteilen ist, dies auch in Ansehung seiner fachlichen Tauglichkeit. Erscheint ein abgegebenes Gutachten ungenügend, kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass eine neuerliche Begutachtung durch denselben oder durch andere Sachverständige oder mit Zuziehung anderer Sachverständiger stattfindet. Insoweit sind insbesondere auch die Parteien bzw. deren Rechtsvertreter gefordert, gegebenenfalls im Rahmen der Gutachtenserörterung auf allfällige Schwächen bzw. Ungereimtheiten eines Gutachtens hinzuweisen.

Allfällige fachliche Unzulänglichkeiten von in einem Gerichtsverfahren oder einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erstatteten Sachverständigengutachten können darüber hinaus auch Anlass für die Einleitung eines Verfahrens nach § 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz durch die/den für die konkrete Eintragung zuständige:n Präsidentin:Präsidenten des Landesgerichts sein, an dessen Ende

gegebenenfalls die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeidete:r und gerichtlich zertifizierte:r Sachverständige:r steht.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

